

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	62 (1917)
<b>Heft:</b>	34
<b>Anhang:</b>	Der Appenzeller Beobachter : Mitteilungen über das Schulwesen von Appenzell Ausser-Rhoden
<b>Autor:</b>	[s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER APPENZELLER BEOBACHTER

MITTEILUNGEN ÜBER DAS SCHULWESEN VON APPENZELL AUSSER-RHODEN

## DIE OKONOMISCHE STELLUNG DER LEHRERSCHAFT

**Motto:** Damit der Lehrer mit Freude, Begeisterung und Verständnis arbeiten kann, müssen wir ihn finanziell so stellen, dass er nicht durch beständige Sorgen und Nöten misstimmmt und gedrückt werde. Bildung des Lehrers und Besoldung stehen in inniger Wechselbeziehung zu einander. In dem Masse, wie wir von einem Stande eine höhere Bildung und vermehrte Berufsleistung verlangen, muss notwendigerweise eine höhere Belohnung seiner Arbeit erfolgen. (Ritschard, Bernischer Erziehungsdirektor.)

Der Halbkanton Appenzell A.-Rh. gehört mit seinen 57,273 Einwohnern auf 242,49 km<sup>2</sup> Boden zu den dichtbevölkertsten Gebieten der Schweiz. Die 20 Gemeinden sind die Nachfolger der alten Wirtschaftsverbände (Rhoden) und als solche die Träger des kulturellen Lebens. Obgleich schon Art. 18 der Verfassung vom 15. Oktober 1876 sagte, dass das Schulwesen durch ein Gesetz zu ordnen sei, so hat der Kanton heute noch kein Schulgesetz. Dreimal, 1894, 1900 und 1909 hat die Landsgemeinde die Schulgesetzesvorlagen verworfen. Nach Art. 27 der Verfassung vom 26. April 1908 steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates und ist, vorbehältlich der besonderen Stellung der Kantonsschule und der Privatschulen, Sache der Gemeinden. Art. 28 fügt indes hinzu: „Die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung, sowohl der allgemeinen wie der beruflichen Bildung, ist Aufgabe des Staates. Derselbe unterstützt finanziell das gesamte Schulwesen.“ Die eigentlichen Träger der Schule sind die Einwohnergemeinden. Ein Schulkreis umfasst jeweils die ganze Gemeinde; das ganze Steuerkapital kann zur Deckung der Schullasten beigezogen werden. Beträchtliche Schulfonds in der Höhe von Fr. 3,492,104.69 (Ende 1915) d. i. für die Primarschulen Fr. 2,343,757.75, die Realschulen Fr. 954,432.26, die Arbeitsschulen Fr. 193,914.58 und Fr. 387,091.19 in Spezialfonds stehen für das Schulwesen zur Verfügung. Die Schulverordnung vom 1. und 2. April 1878 ordnet das Schulwesen; sie enthält Bestimmungen über Pflichten des Lehrers; von einer Besoldung der Lehrer sagt sie nichts. Ein Wettbewerb unter den Gemeinden hat indes in den ersten Jahren der Verordnung fördernd gewirkt.

Die Schulpflicht beginnt im Mai nach dem zurückgelegten sechsten Altersjahr und umfasst sieben Jahre Halbtagsunterricht und zwei Jahre (8. und 9. Schuljahr) Übungsschule (wöchentlich zwei Schulhalbtage für die Knaben, einen für die Mädchen). Infolge Kantonsratsbeschlusses vom 20. März 1899 kann die Übungsschule durch ein (achttes) Schuljahr ersetzt werden; sie besteht daher nur noch in vier Gemeinden (Schwellbrunn, Hundwil, Schönengrund und Trogen). Die Realschule nimmt die Schüler nach dem 6. od. 7. Schuljahr auf und umfasst drei Klassen (Herisau vier). Im Schuljahr 1915/16 besuchten 8984 Kinder die Primar- und 824 die Realschule. Von den Primarschülern waren 1880 (1015 Knaben, 865 Mädchen) d. i. 21% in Ganztagsschulen (36 Lehrer), die übrigen 7104 in Halbtagschulen (115 Lehrer). In der Halbtagschule bilden die drei untern Klassen (1.—3. Schuljahr) zumeist die Nachmittagschule mit fünf Schulhalbtagen zu drei Stunden (macht bei 44 Schulwochen in drei Jahren = 1880 Stunden); die weiteren Jahrgänge (4.—8. Schuljahr) haben in der Mehrzahl der Gemeinden Vormittagsschule, im Sommer (21 Wochen) mit je 21, im Winter (23 Wochen) mit je 18 Stunden in der Woche (macht in fünf Jahren im Sommer 2205 und im Winter 2070 Stunden; Gesamtstundenzahl 6255. Ausserhalb die obligat. Schulzeit fallen in den Halbtagschulen die Stunden für Turnen und Arbeitsschule. Wo die Übungsschule noch besteht, vermindert sich die jährl. Schulzeit (Trogen ausgenommen) um rund 300 Stunden, während die Ganztagsschulen eine

höhere Stundenzahl erreichen. Durchschnittlich sind in einer Halbtagschule 61—62 Schüler, in einer Abteilung (gleichzeitig) 30 Schüler. Die Schülerzahl erscheint mässig; aber die Arbeit wird für den Lehrer erschwert. Einmal sollte er die Nachmittagsabteilung wieder mit derselben Spannkraft leiten wie die Vormittagsschule. Ferner ist die für Korrekturen und Präparationen aufzuwendende Arbeit viel grösser. Zudem betrachten manche Eltern die Schule täglich als Eingriff in ihre Rechte. Bei mangelhaftem Schulbesuch kann aber erst nach acht Schulversäumnissen Warnung, nach weiteren vier Absenzen Strafeinleitung erfolgen. In Ganztagsschulen sind doppelt so viel Absenzen gestattet. Recht häufig wird für Bauernkinder von dem Entschuldigungsgrund „Hülfleistung bei der Heu- und Emd-Ernte“ (nicht mehr als 10 Versäumnisse) Gebrauch gemacht. Die quasi Bewilligung von 17 straflos versäumten Schulhalbtagen (im Jahr, eigentlich im Sommer, = 51—59½ Std., in acht Schuljahren = 408—476 Std.) erschwert den Unterrichtserfolg wesentlich.

Für den Lehrer ist die wöchentliche Stundenzahl reichlich bemessen. Da das Turnen ausserhalb der gesetzlichen Schulzeit anzusetzen ist, so hat er im Sommer 35—38, im Winter 33—35 Schulstunden. Die Reallehrer haben laut Lehrplan 31 Pflichtstunden. Dazu kommen infolge Klassenteilung für Fremdsprachen oft noch Überstunden. Zurzeit sind 144 Primarlehrer, 7 Lehrerinnen (an Unterschulen und Spezialklassen), 23 Reallehrer und 3 Hülflehrer in Appenzell A.-Rh. tätig. Von den Primarlehrern sind 63 Appenzeller, 36 Bündner, 22 St. Galler, 8 Thurgauer, einige Zürcher, Aargauer und Berner; an der Realschule wirken 8 St. Galler, 5 Appenzeller, 5 Thurgauer, 3 Aargauer und 2 Zürcher. Die bunte Zusammensetzung des Lehrkörpers röhrt davon her, dass Appenzell kein Staatsseminar hat. Ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau sichert die Aufnahme von vier Appenzeller Zöglingen in jede Seminarklasse in Kreuzlingen. Stipendiaten (auch solche in freien Seminarien) sind zur Patentprüfung in Kreuzlingen verpflichtet. Bei Nichtstipendiaten aber wird jedes Lehrerpatent anerkannt. Auf Grund befriedigender Resultate eines Schulbesuchs durch eine Abordnung der Landesschulkommision, heute des Schulinspektors, erhält jeder neugewählte Lehrer das appenzellerische Lehrerpatent. Der realistisch geschäftliche Sinn des Appenzellers führte diesen von jeher lohnenderen Beschäftigungen zu; die Bildung der Jugend überliess er grössenteils fremden, idealeren Naturen. Daraus erklärt sich manches.

Und die Lehrerbesoldung? Im Jahr 1867 schrieb J. K. Zellweger (Der Kanton Appenzell): Die Lehrergehalte betreffend ist man endlich dahin gelangt, dass künftig kein Lehrer mehr mit dem früheren Minimum von 352 Fr. almosniert werden muss. In Walzenhausen und Reute, z. T. auch in Schwellbrunn, Rehetobel und Lutzenberg erreichte das von der Standeskommision angestrebte Minimum 750 Fr.; Schönengrund steht mit 708 Fr. noch unter diesem Betrag. In Urnäsch, Hundwil, Wolfhalden, Grub, Wald stehen die Gehalte auf 800—850 Fr., in Stein auf 900 Fr.; Herisau, Waldstatt und Heiden geben 1000 Fr., Speicher und Teufen 1050 Fr., Bühler und Gais 1100 Fr., während Trogen mit 1200 Fr. am höchsten steht... Ruhegehalte gibt es in unserm Kanton nur ausnahmsweise. So hat Herisau s. Z. den Nestor der appenzellischen Lehrerschaft, J. J. Signer, bei seiner nach fünfzigjährigem Wirken erfolgten Resignation jährlich mit 1000 Fr. bedacht. In Trogen geschah ähnliches in kleinerem Massstab; aber dort wie hier taten es nicht die Behörden, sondern Private mittelst freiwilliger Beiträge...“ Wie sich die Besoldung der Lehrer seit 1870 gestaltete, zeigen nachstehende Übersichten, wobei zu bemerken ist, dass

für die Primarlehrer stets Freiwohnung oder Wohnungsentschädigung hinzukommt, die aber heute manchenorts ungängig ist, (z. B. Wald 300, Urnäsch 350, Teufen, Gais, Trogen, Heiden 400 Fr.). Bei den Schulhäusern befinden sich nur kleinere Pflanzgärten, die selten über 1 a gross sind, also auch nur wenig abtragen.

#### Besoldungsbewegung seit 1870.

##### 1. Primarlehrer.

Gemeinden	1870	1876	1889	1906	1910	1916	Alterszulage
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Urnäsch . .	1015	1300	1450	1600	1800	1800	—
Herisau . .	1200	1500	1700	1700 + 4 × 100	2200	2200	400
Schwellbrunn . .	900	1200	1500	1700	1900	1900	—
Hundwil . .	900	1200	1400	1700	1800	1800	—
Stein . .	900	1500	1500	1700	2000	2000	—
Schönengrund . .	800	1400	1600	1600	1800	2000	—
Waldstatt . .	950	1350	1700	1750	2000	2000	—
Teufen . .	1100	1500	1550	1700	1700	2000	300
Bühler . .	1100	1600	1700	1800	1800	2000	400
Gais . .	1100	1600	1600	1800	2100	2300	—
Speicher . .	1200	1500	1600	1800	1800	1800	4 × 100
Trogen . .	1400	1700	1700	1700	1700	1800	3 × 100
Rehetobel . .	950	1200	1400	1800	2000	2000	—
Wald . .	1000	1200	1400	1800	1800	1900	—
Grub . .	850	1400	1400	1550	1800	1900	—
Heiden . .	1000	1500	1500	1600	2000	2000	—
Wolfhalde . .	1000	1400	1400	1600	1900	1900	2 × 100
Lutzenberg . .	1000	1400	1400	1700	1900	1900	—
Walzenhausen . .	1000	1300	1400	1600	1800	1800	200
Reute . .	900	1000	1200	1600	1700	1700	—

##### 2. Reallehrer.

Gemeinden	1870	1876	1889	1906	1910	1916
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Urnäsch . .	—	—	2500	2000	2400	3000 + W.
Herisau . .	2200	2200	3000 — 3900	3500 — 3900	3700 + 400	3700 + 400
Stein . .	—	—	—	2600	2800	2800
Waldstatt . .	—	—	2580	2400 + W.	2600 + W.	3000 + W.
Teufen . .	2000	2000	2700	3000	3300	3300 + 3 × 100 A.
Bühler . .	1600	2400	2600	2800	3000 (400)	3500 + 4 × 100 A.
Gais . .	2400 (72)	2700	2700	3200	3500	3800
Speicher . .	2000	2200	2800	2800	2800 + 300	2800 + 300 + W.
Heiden . .	1800	2200	2500	2800 + 200 A.	3300	3300
Walzenhausen . .	—	2400	2400	2400	3000 + 200 A.	3200 (200 A.)

Ein geradezu dunkles Blatt wird die Darstellung der Reinigungs- und Heizungsverhältnisse in den Appenzeller Schulhäusern. Im Jahr 1889 bezogen die meisten Primarlehrer, auch die Arbeitslehrerinnen, jährlich 50 Fr. an die Heizung des Lehrzimmers; dafür hatten sie dann das Brennmaterial zu beschaffen. Die Reinigung der Schulzimmer besorgten zumeist die Schüler; der Lehrer stellte das Reinigungsmaterial zur Verfügung. Als das Reinigen der Schulsäle durch die Schüler als nachteilig erklärt wurde, entschädigte man den Lehrer mit 50 bis 100 Fr. für die Instandhaltung der Schulräume, wobei es an genauen Vorschriften nicht fehlte. Die gesteigerten Preise der Brennmaterialien veranlassten den kantonalen Lehrerverein 1914, bei den Gemeinden um Erhöhung des Holzgeldes einzukommen; es wurde auf 75 bis 150 Fr. angesetzt. Mancher muss aber 50 bis 100 Fr. drauflegen und hat dazu noch die Arbeit des Heizens. Das sollte doch nicht sein; diese Arbeiten, die Reste der alten Lohn- und Fronschule sollten aus dem Pflichtenheft des Lehrers verschwinden; zum Ansehen des Lehrerstandes tragen sie nicht bei.

Aus der Besoldungsübersicht ergibt sich, dass die letzten sechs Jahre keine oder nur unwesentliche Besoldungs erhöhungen gebracht haben. Und doch zeigte sich schon vor dem Krieg eine beträchtliche Preissteigerung der meisten Bedarfsartikel. Mit 1914 nahm sie ein beschleunigtes Tempo an. Die Konsumvereine der grossen Städte setzten die Verteuerung im Juni d. J. auf 78% an; schon heute ist dieser Prozentsatz ganz bedeutend überschritten, zumal bei uns, wo die Transportkosten von den Bundesbahnhöfen hinauf in die Dörfer eine nicht unwesentliche recht spürbare Rolle spielen. Aus dem Haushaltungsbuch eines Lehrers ergibt sich, wie er früher einkaufen konnte und was er heute zu bezahlen hat: Butter p. Halbkilo Fr. 1.15 bis 1.30: jetzt 3 Fr.; Rind-Fleisch 60—75 Rp.: Fr. 1.90; Eier, das Stück 6—12 Rp.: 20—30 Rp.; Buchenholz (Klafter) 30—32 Fr.: 52—60 Fr.; Reiswellen 15 Rp.: 28—35 Rp. Mit 80—100% ist die Verteuerung nicht zu hoch angesetzt.

Aus der Not vieler Lehrerfamilien heraus, um sie vor Unterernährung, ja der Armenunterstützung zu bewahren, gelangte der Vorstand des Kant. Lehrervereins am 12. September 1916 mit einem wohlgegründeten Gesuch um Ausrichtung von Teuerungszulagen aus dem kantonalen Kriegssteuerbetreffnis an den Kantonsrat. Mit Nachdruck wurde auf die schwierige Lage der Lehrer bei einem Gehalt von 1700 bis 2300 Fr. und den bestehenden Lebensmittel preisen, aber auch darauf hingewiesen, dass manche Gemeinde an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sei. Da der aktiven Lehrerschaft aus der Bundessubvention direkt nichts zufällt und da die Notlage der Lehrer offenkundig war, glaubte die Lehrerschaft bei den kantonalen Behörden williges Gehör zu finden. In der Tat beantragte die Regierung im November 1916, es seien 50% des Kriegssteuerbetreffnisses den Gemeinden zuzuweisen mit der Bedingung, dass sie daraus den verheirateten Lehrern Teuerungszulagen von 100 Fr. und für jedes Kind unter 16 Jahren 30 Fr. gewähren. Aber es kam anders. Trotz Art. 28 (s. o.) wurde die Vorlage der Regierung vom Kantonsrat (16. Nov. 1916) abgelehnt, da das Schulwesen Sache der Gemeinden sei, und beschlossen, die Summe von 130,000 Fr. auf ernstere Zeiten zurückzulegen. Die Landsgemeinde von 1917 trat dann die Erbschaft an, indem sie je 50% dem Kanton und den Gemeinden zur Notstandsfürsorge zuwies. Die Lehrerschaft musste also bei den Gemeinden anklopfen. Das Ergebnis ihrer Anstrengungen erhellt aus folgender Zusammenstellung:

#### Teuerungszulagen.

Gemeinde	1916		1917		Von wem beschlossen?
	Lehrstelle	Kind	Lehrstelle	Kind	
Urnäsch . .	Fr. 100	Fr. 30	—	—	Gemeinderat
Herisau . .	—	—	100*)	30*)	"
Schwellbrunn . .	Fr. 100	Fr. 25	—	—	"
Hundwil . .	—	—	—	—	—
Stein . .	—	—	150	—	—
Schönengrund . .	—	—	—	—	—
Waldstatt . .	—	—	—	—	—
Teufen . .	—	—	100	30	Gemeinderat
Bühler . .	—	—	100	30	"
Gais . .	—	—	100	30	Gemeinde
Speicher . .	—	—	100	30	Gemeinderat
Trogen . .	Fr. 60	Fr. 25	60	25	"
Wald . .	—	—	—	—	—
Rehetobel . .	—	—	50	20	Gemeinderat
Grub . .	—	—	100	—	—
Heiden . .	—	—	100	30	Gemeinde
Wolfhalde . .	—	—	100	25	"
Lutzenberg . .	—	—	(150**)	—	?
Walzenhausen . .	Fr. 50	Fr. 20	(100***)	—	Gemeinderat
Reute . .	—	—	(150**)	—	Gemeinde
			(100***)	—	

\*) Gilt vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917, seither pendet.

\*\*) Verheiratete. \*\*\*) Ledige.

In Trogen blieben die Ledigen und ein Lehrer mit Nebenverdienst von der Zulage ausgeschlossen. Mehrfach wurden die Teuerungszulagen an Bedingungen geknüpft: Teufen versagt sie bei 7000 Fr., Bühler bei 5000 Fr. Vermögen im Steuerrodel; in Herisau und Speicher sind 3500 Fr., in Teufen und Bühler 3200 Fr., in Gais und Trogen 3000 Fr. Einkommen die Grenze zum Bezug der Zulage. Dabei werden wirklicher Gehalt, Wohnung oder Wohnungsgeld, Nebenverdienst in peinlicher Genauigkeit erwogen; nur Gais lässt „fünfe“ grad sein, und Heiden gibt auch den Reallehrern die Teuerungszulage von 100 Fr., während Lutzenberg und Reute die Ledigen auf  $\frac{2}{3}$  beschränkt.

Die Teuerungs-Zulagen (s. S. 5) betragen im Durchschnitt 3% der Ausgaben für die Primarschule oder 4,2% der Besoldungen. Bei einer Verteuerung von 80% müsste der Lehrer selbst mit 25% d. i. einer sechsmal grösseren Gehaltserhöhung noch grosse Opfer bringen, d. h. den Seinen und sich am Leibe absparen. Wer auf Abgabe billiger Lebensmittel Anspruch erhebt, erspart für die Familie 250 bis 300 Fr. Und dieses Minimum von Hülfe wird den Lehrern versagt!

Gern deutet man auf den Nebenverdienst hin. Dessen Bedeutung wird überschätzt, bei uns wie anderwärts. Im Thurgau haben von 445 Lehrkräften 98 Primar- und 15 Sekundarlehrer, also der vierte Teil, keinen Nebenverdienst; 60 bringen es auf 50 bis 100 Fr., 135 auf ganze 100 Fr., 239 auf über 100 Fr., d. i. 79 durch Privatstunden, 64 durch Leitung von Vereinen, 96 durch Kirchdienst. Ähnlich ist es bei uns: manches bezahlte Aktuarat, ja manche Vereinsleitung bringt in Wahrheit mehr Ausgaben als Einnahmen; einige Agenturen werden überschätzt, und die wenigen Pöstlein, die in grösseren Orten wirklich etwas eintragen, muss der ganze Stand entgelten.

Sehen wir uns zum Vergleich ausser den Rhoden um, so ist ja Appenzell I.-Rh. mit seinem überlebten Gehaltsansatz von 1000 Fr. kein Vorbild; aber Steinegg und Gonten bezahlen dem Lehrer 2250 Fr., wozu noch Akzidentien und Korporationsnutzungen fallen. Die beiden genannten Gemeinden, sowie Meistersrüti, Schwendi u. a. haben auch schöne Lehrerwohnungen. Im Kt. St. Gallen bestimmt ein Kantonsratsbeschluss dieses Jahres für verheiratete Lehrer Teuerungszulagen: 250 Fr. bei einem Einkommen bis 2000 Franken, 200 Fr. bei 2000—2400 Fr., 150 Fr. bei 2400—2800 und 100 Fr. bei 2800—3600 Fr. Einkommen; dazu für jedes Kind je nach dem Einkommen 50, 45, 40 oder 35 Fr.; für Ledige 75—100 Fr. Die st. gallische Lehrerschaft erachtet diese Beträge als ungenügend und fordert Teuerungszulagen von 500 Fr. (bei weniger als 2400 Fr. Besoldung), 400 Fr. (bei 2400—3000 Fr.), 250 Fr. (bei 3000—3600 Fr.) und 100 Fr. (bei 3600—4200 Fr. Gehalt), sowie für jedes Kind 50 Fr.; für Ledige die Hälfte der genannten Betreffnisse. Der grosse Rat des Kantons Thurgau hiess kürzlich einstimmig eine Motion gut, die für Beamte mit Familie und bis zu 4000 Fr. Besoldung eine Zulage von 400 Fr., bei 4000—6000 eine solche von 300 Fr., sowie für jedes Kind 50 Fr., für ledige Beamte 200 Fr. in Aussicht nimmt, allerdings für Lehrer nur 75% hievon ansetzt, in der Meinung, dass die Gemeinden für die weiteren 25% aufkommen. Im Kanton Zürich beträgt der Grundgehalt (neben Wohnung) für Primarlehrer 1900 Fr., für Sekundarlehrer 2600 Fr. (1919: 2000 resp. 2700, 1921: 2100 und 2800 Fr.), dazu 6 Alterszulagen von je 100 Fr. und an ungeteilten Schulen noch besondere Zulagen von 200 bis 500 Fr. Wo diese ausserordentliche Zulage nicht gewährt wird, helfen die Gemeinden fast ausnahmslos mit Zulagen von 200 bis 800, 1000, 1200, 1400 und 1600 Fr. nach. Ausser den provisorischen Lehrkräften (Verwesern) sind sozusagen keine Lehrer, die nicht eine Gemeindezulage beziehen. In jüngster Zeit erhöhte Olfelden die Zulagen von 600—1000 Fr. auf 800 bis 1200 Fr., Rüti auf 1000—1500 Fr., Wetikon auf 800 bis 1400 Fr. Eine kantonale Vorlage sieht (ausser 60 Fr. für jedes Kind) an die Primarlehrer Teuerungszulagen von 253—373 Fr. (Ledige 228—336 Fr.), für die Sekundarlehrer von 346—430 Fr. (Ledige 312—373 Fr.), d. i.  $\frac{2}{3}$  der Beamtenzulagen vor, wobei erwartet wird, dass die Gemeinden, um die Lehrer den kantonalen Beamten gleichzustellen, den letzten Drittel der Zulagen übernehmen. Bei-

gefützt sei noch, dass im Kanton Zürich die Ruhegehalte der Lehrer nach 30 Dienstjahren 50 bis 80% der zuletzt bezogenen Besoldung d. h. für Primarlehrer 1250 bis 2000 Fr., für Sekundarlehrer 1600 bis 2660 Fr. betragen und dass die vorgesehenen Teuerungszulagen in entsprechender Weise den pensionierten Lehrern zukommen sollen. Aus deutschen Staaten sei nur erwähnt, dass in Preussen ein Lehrer (ausser der Wohnung) mit dem Höchstgehalt 3300 M. (4125 Fr.), in Bayern 2800 M. (3500 Fr.) bezieht und dass in einer Reihe von deutschen Staaten die Pension bis auf 100% der Besoldung ansteigt. Im nahen österreichischen Gaissau erhält ein pensionierter Lehrer mehr als im gegenüberliegenden Rheineck ein Reallehrer im Amt.

Nach dem Bundesgesetz von 1909 bezieht die allunterste Gehaltsklasse der eidgenössischen Angestellten (VII: Ausläufer, Hülfspersonal, Kopisten, Bureauaudienten, Landbriefträger, Briefkastenleerer) 1400—2800 Fr., die zweitunterste Gehaltsklasse (VI: Kanzlisten, Weibel, Zollgehülfen) 2200—3800 Fr.; die Gehaltsklasse V (Kanzlisten, Gehülfen der Landesbibliothek, des Versicherungsamts, Zollgehülfen, Einnehmer von Nebenzollämlern) erhält 3200—4300 Fr., Klasse IV (Materialverwalter, Kanzleisekretäre, Kassa- und Kontrollgehülfen bei Zollämtern) 3700—4800 Fr. usw. Postkondukteure haben 1700 bis 3000 Fr., Posthalter (Bureaux III. Kl.) 1700—4000 Fr.

Innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgen die Steigerungen mit 300 Fr. von drei zu drei Jahren. Nach einer Zusammenstellung in den B. N. stellt sich bei den S.B.B. ein Heizer II. Kl. auf 2841—3806 Fr., ein Heizer I. Kl. auf 3194 bis 4159 Fr., ein Bremser auf 2669—3515 Fr., ein Kondukteur 3028—3991 Fr., ein Lokomotivführer II auf 3988 bis 5489 und ein Zugführer 3618—4795 Fr. Nach dreissig Dienstjahren bleiben ihnen zwei Drittel dieser Bezüge als Pension. Jedermann weiß, dass der Bund 1916 sämtlichen verheirateten Beamten und Angestellten Teuerungszulagen gewährte; 150 Fr. bei weniger als 2500 Fr. Besoldung, 125 Franken bei 2500—4000 Fr. und 25 Fr. für jedes Kind unter 16 Jahren (an Ledige mit Unterstützungspflicht 100 Fr.). Zu diesen Zulagen fügte der Bundesbeschluss vom Juni 1917 hinzu: an Verheiratete 375 Fr. und bei nicht mehr als 6000 Fr. Einkommen 25 Fr. für jedes Kind; an Ledige 225 Fr. Ein Bundesangestellter mit Familie und drei Kindern, der mit weniger als 2500 Fr. besoldet ist, erhält also 600 Fr. Zulage, bei 2500 bis 4000 Fr. Gehalt 575 Fr. Unsere sämtlichen Vertreter in der Bundesversammlung stimmten hiefür. Und was befürworten sie für die Lehrer ihres Heimatkantons?

Wie Privatgeschäfte Teuerungszulagen ausrichten oder wie sich die Arbeiterverbände solche erringen, davon berichten uns die Tageszeitungen. Beispiel über Beispiel. Wir erwähnen nur das Vorgehen einer Toggenburger Firma, die dem verheirateten Arbeiter im Monat 10 Fr., der Frau 6 Fr., jedem Kind 4 Fr., also an eine Familie mit 3 Kindern 28 Fr. d. i. im Jahr 336 Fr. gibt, wobei sich diese Zulage für jedes Arbeitsjahr im Geschäft um 1% steigert. Im Appenzellerland gewähren Geschäfte Teuerungszulagen von 15 und 20%; eine Firma gibt 400 Fr., eine andere liess bis im April den Arbeitern monatlich je 14 Fr., den Arbeiterinnen 9 Fr. beilegen, seit April erfolgt diese Zugabe alle vierzehn Tage, das macht 364 Fr. aus, was 15 bis 20% einer Lehrerbewilligung gleichkommen dürfte. Die Lehrer aber wurden mit 4,2% abgefunden.

Um die ökonomische Lage der Appenzeller Lehrer zu kennzeichnen, sind noch einige weitere Streiflichter nötig. Während andere Kantone mit den sogen. Militär-Abzügen abgefahren sind, werden bei uns in manchen Gemeinden, je nach Familienstand und militärischer Einteilung dem „Lehrer im Dienst“ noch immer Abzüge von 30—60% gemacht. Wer als Stipendiat zum Lehrer ausgebildet worden ist verpflichtet, den Lehrerberuf wenigstens fünf Jahre im Kanton auszuüben, weigert er sich dessen oder nimmt er vor Ablauf der fünf Jahre eine Stelle in einem andern Kanton an, so hat er die erhaltene Summe zurückzuerstatten. Obligatorisch ist für sämtliche Lehrer an öffentlichen Schulen (offen den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen) der Beitritt zur Lehrer-Pensionskasse.

An die Jahresprämie eines Mitgliedes (180 Fr.) leistet der Staat 60 Fr., die Gemeinde 80 Fr. der Lehrer 40 Fr. Wer zwischen dem 30. und 45. Altersjahr eintritt, ältere Lehrer werden nicht mehr aufgenommen, hat Nachzahlungen von 2,5 bis 5,5 Jahrsbeiträgen zu entrichten. Dafür leistet die Kasse eine Pension von 700 Fr. an Lehrer, die nach dem 60. Altersjahr in den Ruhestand treten, sowie an Lehrer, die nach 15 Dienstjahren dienstunfähig werden; b) eine Pension von 600 Fr. bei Invalidität vor fünfzehnjährigem Schuldienst im Kanton; c) eine Pension von 400 Fr. an eine Witwe mit Kindern; d) bei vorzeitigem Austritt vergütet die Kasse die Hälfte der Nachzahlungen, 75% der geleisteten Einzahlungen, wenn der Rücktritt vor dem 45. Altersjahr und 100% wenn er nach dem 45. Altersjahr erfolgt. Seit 1913 beträgt die volle Pension eines Lehrers mit Hülfe der Bundessubvention 1100 Fr. Im Jahre 1916 entfielen aus der Bundessubvention an Zulagen an die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen Fr. 8120.85 und als Einlage in die Pensionskasse Fr. 891.40. Im übrigen wurde der Bundesbeitrag (Fr. 34,783.80) an die Primarschulen, dessen Verwendung dem Kantonsrat zusteht, verwendet für a) Schulbauten (12,5% der Kosten, jetzt 10%) 6653 Fr.; b) Turnplätze (30% der Kosten) Fr. 200.35; c) Bildung Schwachbegabter (40% der Ausgaben) Fr. 5045.15; d) Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder (50%, jetzt 40%) Fr. 5,781.75 e) Errichtung neuer Lehrstellen (500 Fr. für eine Lehrstelle während zehn Jahren) 8000 Fr., f) allgemeine Lehrmittel 91.30 Fr. Nach dem Bericht des Departements des Innern wurden von der eidgen. Bundessubvention (Fr. 2,357,528) für das Jahr 1916 zugunsten der Lehrer 1,285,920 Fr. d. i. 58% oder mehr als die Hälfte verwendet; die Lehrer von Appenzell A.-Rh. müssen sich mit 26% begnügen. Mit der Zusicherung eines Achtels (bzw. eines Zehntels) an die Baukosten von neuen Schulhäusern ist ein guter Teil des Bundesbeitrages auf Jahre festgelegt; dafür erfahren allerdings die Schulräumlichkeiten eine zweckmässigere Ausgestaltung, und manche Gemeinde darf sich ihres schönen Schulhauses rühmen.

Ein wunder Punkt, unter dem die Lehrer nicht wenig leiden, ist die Ungleichheit der Steuerverhältnisse in den Gemeinden. Da diese die Schullasten ganz zu tragen haben, ist da, wo die Gemeinden an die Grenzen der Leistungsfähigkeit für die Schule angelangt sind, wenig für die Lehrer zu erhoffen, dies um so weniger, als die gleichen Gemeinden von den übrigen Ausgaben für Strassen, Armenwesen usw. am meisten hergenommen werden. Die Ungleichheit der Schullasten in den Gemeinden geht aus nachstehender Übersicht (S. 5) hervor.

Einzelne Gemeinden kommen mit einer Schulsteuer von 2% weg, andere haben 5, ja 7%. Wohl sind die finanziell ungünstig gestellten Gemeinden vom Staat (bis zu 0,5% einer Landessteuer) zu unterstützen; dieser Beitrag kommt der Schule und der Lehrerschaft nur zu einem kleinen Teil zugut. Gegenüber den belasteten Gemeinden darf vom Kanton gesagt werden, dass er mit 136,6 Millionen Steuervermögen d. i. 2356 Fr. auf den Kopf, nicht schlecht dasteht. Eigentliche Staatsschulden kennt Ausserrhoden nicht.

Dreimal hat die Lehrerschaft kantonale Zulagen an die Besoldung erwartet; dies im Zusammenhang mit den Schulgesetz-Entwürfen von 1894, 1900 und 1909. Schon 1906 schrieb die staatswirtschaftliche Kommission: „Eine namhafte Beschränkung der Nebenbeschäftigung der Lehrer durch den ganzen Kanton hindurch wäre für unsere Schule äusserst heilsam. Anderseits wird freilich notwendig sein, dass die Gemeinden die Lehrergehalte aufbessern. Unsere Besoldungen sind unzureichend, besonders bei den heutigen Lebensmittelpreisen. Es ist fast zum Verwundern, wie Lehrer mit 1600—1700 Fr. Gehalt, sagen wir mit den Nebeneinkünften 2000 Fr., ihre Familien durchbringen und Kinder einen Beruf erlernen lassen können. Mancher grosse Rechenmeister, ja mancher Ratsherr würde dies nicht fertig bringen. Dabei wird nie vergessen, an die

Lehrer hohe gesellschaftliche Ansprüche zu stellen. Es kommt uns fast beschämend vor, dass Lehrer trotz 30 und 40 Jahren Schuldienst wegen Schmalheit des Gehaltes nicht so viel erübrigen können, um sorgenfrei ihrem Lebensabend entgegensehen zu können. Durch die schlechte Bezahlung werden die Lehrer förmlich zu den gerügten Nebenbeschäftigungen gezwungen.“ Was die staatswirtschaftliche Kommission vor mehr als zehn Jahren sagte, gilt heute in vermehrtem Masse. Die gleiche Kommission sagte denn auch im Mai 1917 in ihrem Bericht an den Kantonsrat: „Wenn unsere Besoldungen vorher glänzend gewesen wären, so könnte der Lehrerstand von seinen Vorräten zehren. Die Lehrerbewillungen sind bei uns nie zu hoch gewesen, und bei der derzeitigen Verteuerung der Lebensmittel für eine mehrköpfige Lehrerfamilie geradezu in vielen Fällen als ungenügend zu bezeichnen. Wenn es uns mit der Schulfreundlichkeit ernst ist und wir wollen, dass auch in wirtschaftlich besseren Zeiten unsere Lehrerschaft durch tüchtige junge eigene Kräfte ergänzt wird, so müssen wir auch für bessere Lebensbedingungen unserer Lehrerschaft besorgt sein. Kantone und Gemeinden werden dazu verhelfen müssen. Geschieht dies nicht, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn alle äussern Mittel zur Hebung des Schulwesens ihren Zweck nicht in gewünschtem Mass erreichen.“ Von Erwägungen ähnlicher Art bewogen, schritt der Kanton (s. Amtsblatt v. 23. Juni 1917) zur Ausrichtung von Teuerungszulagen (150 Fr. und für jedes Kind unter 18 Jahren 40 Fr.) an seine Angestellten (bis zu 4000 Fr. Gehalt), und gleichzeitig ersuchte die Regierung die gesamte Arbeitgeberchaft dringend, mit Gewährung von Lohnzuschlägen oder Teuerungszulagen an die Arbeiter nicht zurückzuhalten.

Im Jahre 1900 hatte der Kantonsrat bei Anlass der Motion Schrämli beschlossen, es seien für die Landsgemeinde beförderlich Spezialvorlagen über einige grundsätzliche und wichtige Gebiete des Schulwesens auszuarbeiten. Die Verfassung von 1908 hat die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel gebracht; ein Kantonsratsbeschluss hat 1912 die fachmännische Inspektion eingeführt; auf die staatlichen Alterszulagen wartet die Lehrerschaft noch umsonst. Obgleich Art. 28 der Verfassung die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung als Aufgabe des Staates erklärt und hinzufügt, „derselbe (der Staat) unterstützt finanziell das gesamte Schulwesen“, gibt es immer noch Stimmen, welche glauben machen wollen, dass der gesetzliche Boden zur Ausrichtung von staatlichen Alterszulagen an die Lehrer fehle. Der zitierte Wortlaut der Verfassung spricht gegen diesen Standpunkt. Auch die Regierung kann und wird ihn nicht teilen. Und wenn selbst Gesetz und Propheten dagegen wären, so zwingt die Not der Zeit die Behörden zum Handeln, wenn anders nicht die Lehrer der appenzellischen Jugend gezwungen sein sollen, von den Notvergünstigungen beim Bezug von Lebensmitteln Gebrauch zu machen, was sicherlich dem Kanton nicht zur Ehre gereichen würde.

Die appenzellische Lehrerschaft kann nicht glauben, dass das Volk und seine Führer es mit der Hintersetzung der Lehrer zum äussersten kommen lassen werden, sie vertraut noch einmal auf den guten Willen und die Einsicht von Behörden und Volk. Nicht aus Mutwillen, sondern aus der Not vieler Familien heraus erheben wir Lehrer den Ruf um Hilfe und baldige Hilfe. In stiller Pflichttreue, wenn auch gedrückt durch des Tages Sorge um die Familie, werden wir unsere Aufgabe erfüllen, so weit unsere Kraft reicht; aber wir erwarten dafür, dass uns Staat und Gemeinden auch die Mittel geben, um unser Leben zu fristen. Die Zeitverhältnisse sind so aussergewöhnliche, dass aussergewöhnliche Massnahmen gerechtfertigt sind. Gezwungen durch die gewaltige Preissteigerung aller Lebensmittel, erhebt die appenzellische Lehrerschaft die Forderung, dass sie nicht schlechter behandelt werde wie die eidgenössischen Beamten und dass Staat und Gemeinden ihr die Mittel zum Lebensunterhalt nicht vorenthalten. In diesen Gedanken wird die kantonale Lehrerkonferenz am 28. August 1917 einig sein und ihre Wünsche mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck bringen.

### Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

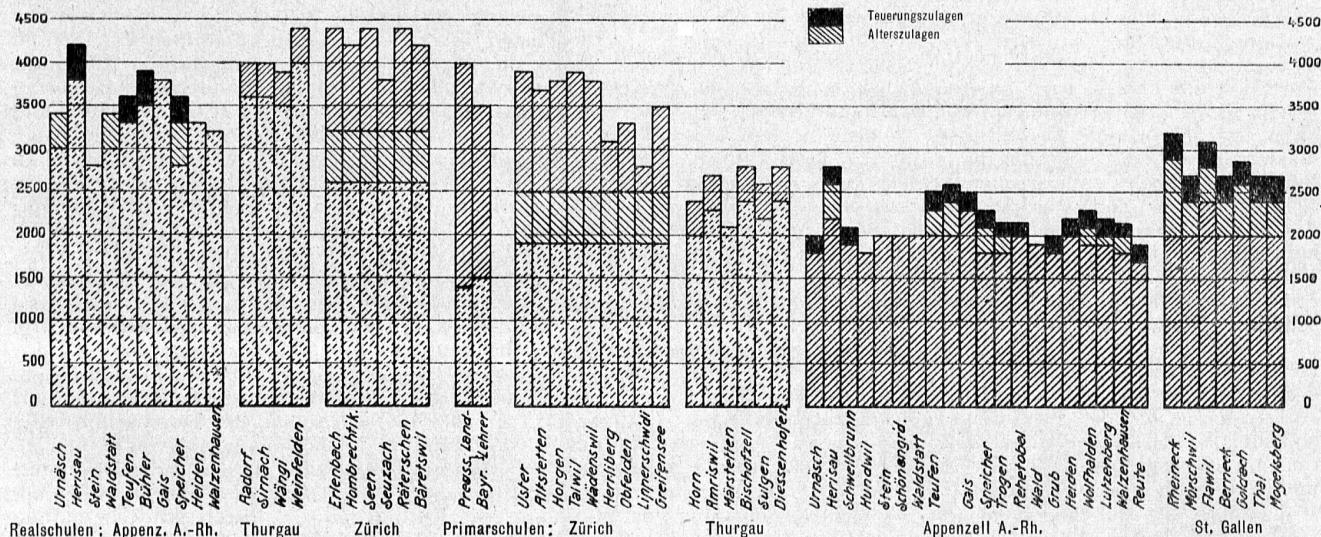
Gemeinden	1889	1896	1906	1916
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Urnäsch . . .	800	800	900	1000
Herisau . . .	90*)	30 p. Std.	1070	1440 + (4 × 50 A.)
Schwellbrunn . . .	800 + W.	800	900	1000
Hundwil . . .	500	500	850	1100
Stein . . .	650	650	800	1000
Schönengrund . . .	150	150	275	400
Waldstatt . . .	600	650	700	1000
Teufen . . .	800	800	900	1200 + (3 × 100)
Bühler . . .	800 + W.	800	1000	1100 + W.
Gais . . .	900	900	950	1300
Speicher . . .	800	800	875	900 + (2 × 50)
Trogen . . .	800	800	838	1000 + (3 × 50)
Rehetobel . . .	800	800	900	1000
Wald . . .	550	550	900	900
Grub . . .	400	500	500	720
Heiden . . .	800 **)	800	900	1200 **)
Wolfhalden . . .	750	800	800	1000
Lutzenberg . . .	750	750	900	1000
Walzenhausen . . .	750	750	850	1000
Reute . . .	300	375	410 . 50	650

\*) Die Schulhalbtagsstunde. \*\*) Wohnungsentschädigung 100 Fr.

### Leistungen der Gemeinden an Teuerungszulagen.

Gemeinden	Zahl der Lehrer	Ausgaben für die Primarschulen	Teuerungszulagen	
			Gesamt	% der Schulausg.
Urnäsch . . .	8 (4) *)	26,500	670	2,5
Herisau . . .	36	137,000	4890	3,5
Schwellbrunn . . .	5 (5)	14,000	675	4,8
Teufen . . .	11	44,000	1110	2,5
Bühler . . .	5 (3)	19,000	300	1,5
Gais . . .	8 (8)	31,000	980	3,0
Speicher . . .	9 (5)	31,000	560	1,8
Trogen . . .	6 (2)	24,000	440	1,8
Rehetobel . . .	7 (7)	21,000	710	3,4
Grub . . .	3 (3)	8,700	300	3,4
Heiden . . .	9 (9 + 3)	29,000	990 (+ 300)	3,4
Wolfhalden . . .	8 (8)	20,000	900	4,5
Walzenhausen . . .	8 (8)	26,000	760	3,0
Lutzenberg . . .	5 (5)	14,500	600	4,0
Reute . . .	3 (3)	7,500	400	5,3

\*) Die Ziffern in Klammern geben die Zahl der mit Teuerungszulagen bedachten Lehrer an.



### Lehrerbesoldungen.

### Schullasten der Gemeinden.

Gemeinden	Steuerbares Vermögen 1915	Schul-Ausgaben Total	durch Steuern zu decken	Schulsteuer		Schulkosten für den Primarschüler		Schüler- zahl
				Fr./‰	p. Einw.	Fr.	Fr.	
Urnäsch . . .	4,425,200	33,430.42	27,174.82	4,88	8.34	48.24	112.70	68
Herisau . . .	40,202,000	200,390.32	179,136.17	2,94	11.70	68.66	168.53	55
Schwellbrunn . . .	2,360,300	15,401.99	11,100.68	3,99	5.93	37.34	—	74
Hundwil . . .	3,307,400	13,356.35	10,423.48	2,76	6.41	35.68	—	80
Stein . . .	3,550,600	17,530.32	9,921.27	2,34	5.61	38.98	169.62	63
Schönengrund . . .	801,500	5,655.31	4,131.90	4,30	5.90	50.51	—	50
Waldstatt . . .	2,651,100	19,508.79	13,552.94	4,06	8.71	51.97	133.22	62
Teufen . . .	13,449,600	63,433.79	53,744.79	2,86	11.05	59.95	197.53	67
Bühler . . .	7,640,900	26,791.69	19,787.69	1,98	12.34	77.90	191.63	50
Gais . . .	13,741,800	44,816.69	33,343.50	1,89	10.98	77.77	171.92	50
Speicher . . .	7,967,700	42,157.05	28,886.20	2,75	8.70	59.16	235.94	59
Trogen . . .	6,709,600	37,486.37	29,936.94	3,51	12.74	62.43	zahlt 10,000 Fr. an Kantonssch.	
Rehetobel . . .	3,290,700	23,801.28	17,080.78	4,02	7.07	47.91	—	63
Wald . . .	1,578,900	12,003.31	8,484.45	4,16	5.78	39.30	—	64
Grub . . .	768,300	9,876.23	6,582.89	6,93	6.90	56.82	—	51
Heiden . . .	6,326,000	49,543.14	30,871.98	3,59	8.84	55.37	197.95	59
Wolfhalden . . .	3,969,100	22,989.12	18,478.45	3,56	6.80	48.59	—	51
Lutzenberg . . .	2,533,600	15,961.17	11,879.06	3,48	9.32	65.75	—	44
Walzenhausen . . .	4,954,000	36,070.98	31,742.48	5,09	9.66	50.05	182.70	65
Reute . . .	1,272,200	8,640.33	6,549.63	4,39	6.08	36.36	—	69
	131,500,500	698,344.64	552,831.10	4,16	9.53	56.53	140.37	per Lehrer
				Durchschnitt	Durchschnitt	Durchschnitt	Durchschnitt	

## Schulnachrichten

**Thurgau.** Zu der Motion betr. Teuerungszulagen wirft ein R.-Einsender die Frage auf, ob bei den Zulagen an Primar- und Sekundarlehrer auch die Vikare dieser Schulstufen inbegriffen seien. „Der Vikar, so schreibt der Einsender, wird mit 40 bis 50 Fr. für die Schulwoche bezahlt. Das ist alles; er hat weder Anspruch auf Wohnung und Pflanzland, noch die Möglichkeit auf Nebenverdienst. Mit und ohne Familie ist er auf die 40—50 Fr. angewiesen. Schulfreie Wochen werden ihm nicht bezahlt, und doch muss er leben. Im besten Fall, wenn einer das ganze Jahr, 40 Schulwochen, amten kann, bringt er es auf 1600 bis 2000 Franken. Daraus zahlt er Kost und Wohnung für sich; was bleibt dem verheirateten Vikar aber für die Familie? Ein Jahrespensum ist aber selten; durchschnittlich wird ein Vikar 15 bis 18 Wochen beschäftigt sein, was einen Verdienst von 600 bis 900 Fr. gleichkommt. Die Ursache liegt in der Überzahl der ausgebildeten Lehrer, besonders seit den letzten Jahren. Mit seinem Vikarlohn stellt sich der thurgauische Lehrer kaum so gut, ja schlechter als ein „ungelehrter“ Arbeiter. Die gesellschaftlichen Ansprüche, er muss anständig gekleidet kommen, die Auslagen für die Eisenbahn, für seine Weiterbildung, für Bücher, das alles hat er aus den 600 bis 900 Fr. zu bestreiten. Ist die Mobilisation hinter uns, so wird die Anstellungsmöglichkeit noch geringer, die Lage der Vikare noch schlimmer sein. Ein Vikar mit Familie wird am Hungertuche nagen müssen. Leicht ist der Stellvertretungsdienst überhaupt nicht; sich immer wieder in neue Verhältnisse, an neue Schüler einzuführen, ist schwerer als andere Leute ahnen. Ist die Stellung des im Tag- oder Wochenlohn beschäftigten Lehrers unserer Zeit würdig? Der deutsche Hülfslehrer, der unserm Vikar entspricht, bezieht, ob er eine Stelle habe oder nicht, einen gewissen Gehalt (? D. R.), der ihn vor äusserster Not bewahrt. Die Abschaffung des Vikariats und ein neues Besoldungsgesetz dürften hier Wandel schaffen. Wenn die Forderung, die Vikariatsverhältnisse in diesem Sinne zu ordnen, dem Regierungsrat z. Z. nicht ratsam oder undurchführbar erscheint, so darf zum mindesten eine Berücksichtigung der Vikare, insbesondere der verheirateten, bei der Bestimmung der Teuerungszulagen eintreten, so dass ihnen diese Zulage zuteilt wird, ob einer für kurz oder lang beschäftigt, im Militärdienst oder arbeits- und verdienstlos sei. Verheiratete Vikare haben die Teuerungszulage am notwendigsten, oder dann stelle man die Lehrervikare unter die Arbeitslosen-Versicherung. Dass bei uns ein Lehrerproletariat besteht, ist nicht zu leugnen. Von oben scheel angesehen und stiefmütterlich behandelt, dazu schlecht bezahlt, ist dessen Lage keineswegs beneidenswert, und doch besitzen die Vikare staatliche Ausbildung, staatliches Patent wie ihre glücklicheren Kollegen in definitiver Stellung. Mögen diese Worte nicht unbeachtet bleiben! Wer als Mitglied des Grossen Rates, der Regierung, der Schulinspektion oder als Kollege sich der Vikare annimmt und ihnen bei den Teuerungszulagen Berücksichtigung verschafft, tut ein gutes Werk. Möge die Kollegialität nicht leerer Schall sein!“

Mit der Forderung, dass auch der Vikar bei den Teuerungszulagen berücksichtigt werde, hat der Einsender recht; schwieriger wird „die Abschaffung der Vikariate“ sein, das könnte doch nur die Anstellung einer beschränkten Zahl besoldeter Stellvertreter, nach Art der kantonalen Hülfpfarrer, zur Folge haben, wobei die grössere Zahl leer ausgeinge; und bis wir zu dem „Wartegeld“ für jede patentierte Lehrkraft kommen, wird's noch Weile haben. Dass ein Familienvater mit Stellvertretungsdienst schlecht fährt, ist zuzugeben und für die Betroffenen bedauerlich; aber das wird doch nur die Ausnahme sein, dass die Liebe den Vikar zur Familie führt, ehe er eine definitive Stelle d. h. die Möglichkeit vor sich hat, die Familie zu erhalten. Einem Familienvater gegenüber wird man auch im Thurgau Rücksicht tragen, wenn eine Stelle frei wird; selbstverständlich muss er intakt und an seiner Stellenlosigkeit persönlich

nicht schuld sein. Der Vergleich mit auswärtigen Hülfslehrern und ihrer Stellung dürfte kein durchschlagendes Beweismittel sein. (D. R.)

— *Rechenexempel.* In seinem Referat für die thurgauische Schulsynode stellt Herr Prof. Kradolfer Untersuchungen an, welchen Betrag die Minimal-Besoldung (ohne Wohnung und Pflanzland) eines Primarlehrers im Januar 1917 hätte erreichen sollen, um den gleichen Wert zu haben wie diejenige, welche ihm das Gesetz vom Jahre 1897 zugesichert hat. Es ergeben sich folgende Zahlen:

1. Das Seminargesetz vom Jahre 1911 schreibt ein Jahr längere Bildungszeit vor: für 1 Jahr Dienstverlust muss er zirka 100 Fr. mehr verdienen.

2. Die Ausgaben für die ersten drei Seminarjahre sind infolge der Teuerung um 700 Fr. höher als vor 20 Jahren, dazu kommt das vierte Seminarjahr mit etwa 1000 Fr. Zur Verzinsung und Amortisation dieser 1700 Fr. muss der Lehrer im Jahr 136 Fr. mehr einnehmen.

3. Seit 1915 verpflichtet ihn eine Gesetzesrevision zur Führung von zwei Ganzschuljahren statt drei Halbschuljahren, wofür er 100 Fr. beanspruchen dürfte.

4. An Steuern hat er etwa 50 Fr. mehr zu bezahlen.

5. Die Geldentwertung für Beschaffung von Nahrungsmitteln beträgt laut ausführlicher Tabelle Fr. 1119.56 (im Juli 1917 wären es schon Fr. 1663.48).

6. Für Verteuerung der übrigen Mittel für den Lebensunterhalt müssen mindestens 300 Fr. gerechnet werden.

Die Posten unter 1—6 machen zusammen Fr. 1805.56 aus; dazu die Minimalbesoldung vom Januar 1917 mit 1200 Fr. macht zusammen einen entsprechenden Betrag für den Januar 1917 von Fr. 3005.56. Hierzu Wohnung und Pflanzland. Die statistisch berechnete Durchschnittsbesoldung beträgt aber nur Fr. 2047.37. Somit ergibt sich ein Verlust für die Lehrstelle und für das Jahr von Fr. 958.19.

Noch stärkere Belastungen der Lehrer können bilden: mehr als zwei Kinder, Unterstützungen von Verwandten, längere Krankheit, Unfälle, grössere Ausgaben für die Erziehung, eigene Fortbildung usw. Bis August 1917 ist die Teuerung um weitere 23,5% gestiegen.

Da ein Franken von 1897 heute nur noch zirka 50 Rp. wert ist, würden heute für die Alterszulage 200—800 Fr. den Beträgen von 100—400 Fr. im Jahre 1897 entsprechen.

Für die Sekundarlehrer hätte die Besoldung auf Januar 1917 Fr. 3937.56 sein sollen, der Durchschnitt war aber nur Fr. 3249, somit ergibt sich ein Ausfall von Fr. 688.56. Die gleiche Berechnung ergäbe für die Lehrer am Seminar und an der Kantonsschule ein Minimum von Fr. 5615.56, ein Maximum von Fr. 6415.56; die Durchschnittsbesoldung betrug aber im Herbst 1916 4443 Fr.; somit ergibt sich hier ein Minderbetrag von Fr. 1172.56 bis Fr. 1972.56.— Wenn die Vergleichungen statt mit den Durchschnittsbesoldungen mit den Mindestbesoldungen angestellt würden, ergäben sich ja geradezu erschreckende Zahlen!

— *d-*  
**Tessin.** La Scuola nennt sich die Vereinigung der liberalen Lehrer des Tessins. Sie hat über 200 Mitglieder und versendet ihr Vereinsorgan an mehr als 400 Abonnenten (Fr. 3.50). Die Besoldungsbewegung hat die gesamte Lehrerschaft zu einer Assozziazione Docenti Ticinesi als Sektion der Arbeitskammer geeinigt. Diesen Beitritt billigte auch die Jahresversammlung der Scuola (29. Juni in Capolago), in der Erwartung, dass die vereinigte Arbeit der demütigenden ökonomischen Situation der Lehrer ein Ende bereite und bessere Zustände schaffe. Einstimmig sprach sich die Versammlung für die Errichtung eines Erziehungsrates (Consiglio scolastico) mit konsultativen Befugnissen aus, in dem die Lehrer der verschiedenen Schulstufen ihre Vertretung haben sollen. Da die Inspektoren und Prüfungsexperten ihre Beobachtungen nicht dem Lehrer direkt mitteilen, sehen sich die Lehrer oft in eine schiefe Stellung gebracht; sie wünschen daher Abhilfe durch das Departement, indem sie sich einen Vorschlag auf bessere Zeiten vorbehalten.

**Schweizerische Lehrerwaisenstiftung.** Neue Anmeldungen zur Unterstützung von Lehrerwaisen sind bis zum 15. September zu richten an den Präsidenten der Verwaltungskommission Herrn Rektor E. Niggli, Zofingen.